

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2011

Donnerstag, den 15.12.2011

Nummer 672

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Öffentliche Bekanntmachung nach Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde	1
Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2011	2

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151) wird die am 25.10.2011 beschlossene **Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2011** hiermit öffentlich bekannt gemacht (siehe Anlage).

Das Landratsamt Bautzen erließ dazu am 08.12.2011 folgenden

Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25.10.2011 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird nicht beanstandet.
2. Die unter den Haushaltsstellen 3530.7170 und 3530.9870.450 geplanten Ausgaben in Höhe von insgesamt 150.000 EUR sind mit haushaltswirtschaftlichen Sperren zu versehen. Die Aufhebung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Bautzen.
3. Das am 27.09.2011 / 25.10.2011 beschlossene Haushaltssicherungskonzept wird genehmigt.
Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen:

3.1. Das Haushaltssicherungskonzept ist jährlich vor Erstellung des Haushaltsplanes unter Einhaltung der Mindestanforderungen an ein Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben und konsequent umzusetzen. Negativen Entwicklungen ist durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Mit der 2. Fortschreibung ist insbesondere die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Bereich des Personals nachzuweisen.

3.2. Mehreinnahmen, die beim Vollzug des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den kommunalen Steuern und allgemeinen Landeszuweisungen sowie aus Grundstückverkäufen und Beiträgen entstehen, sind zum Abbau der Fehlbeträge oder zur außerordentlichen Tilgung einzusetzen.

3.3. Das Landratsamt Bautzen behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung der erteilten Auflagen vor.

4. Bis zur Genehmigung der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes bedarf die Neueinstellung, Beförderung und Höhergruppierung von Beschäftigten der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind die Stellen der Integrierten Regionalstelle Ostsachsen, soweit sichergestellt ist, dass keine Belastungen für den städtischen Haushalt entstehen.

5. Das Landratsamt Bautzen ist rechtzeitig vor dem Abschluss von langfristigen Verträgen mit einer Laufzeit von über einem Jahr und einem jährlichen Umfang von mehr als 40.000 EUR zu informieren.

6. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen öffentlich aus in der Zeit

vom 19.12.2011 bis 27.12.2011

während folgender Zeiten:

Montag	8:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung

~~Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja~~

Donnerstag 8:30 – 18:00 Uhr
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr

Hoyerswerda, 14.12.2011

bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen,
Schlossergasse 1, Zimmer 21 in 02977 Hoyerswerda.

Skora
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Hoyerswerda für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen und des Sächsischen Beamtengesetzes vom 01.06.2006 (SächsGVBl. S. 151), hat der Stadtrat am 25.10.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	in den Einnahmen gesamt	67.376.766 €
	in den Ausgaben gesamt	75.464.653 €
	davon: im Verwaltungshaushalt Einnahmen gesamt	51.876.215 €
	Ausgaben gesamt	51.876.215 €
	im Vermögenshaushalt Einnahmen gesamt	15.500.551 €
	Ausgaben gesamt	23.588.438 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) von	0 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	2.334.190 €

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für die Stadtkasse wird festgesetzt

auf: 10.000.000 €

§ 3

Die Hebesätze der Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile werden festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	352 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	450 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf der Steuermessbeträge	415 v.H.

Die Fälligkeit besteht zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages, für Jahreszahler zum 01.07. mit dem Jahresbetrag.

§ 4

Hinsichtlich der vom Stadtrat, dem Verwaltungsausschuss oder dem Technischen Ausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1

SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Deckungskreise werden im Rahmen des üpl-/apl-Verfahrens den Einzelhaushaltsstellen ohne Deckungsvermerk gleichgestellt.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- 1) über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zum Betrag von 25,00 €/Haushaltsstelle;
- 2) über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 33 und § 43 Nr. 1 KomKVO (z.B. Buchung Innere Verrechnungen, kalkulatorische Kosten);
- 3) über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben für EDV-Ausstattungen (bewirtschaftendes Amt Abteilung EDV) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Maßnahme tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 9355, Maßnahme-Nr. 350, abgebende HH-stelle 0600.9355.350);
- 4) über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben aus der Nutzung der Lausitzhalle (bewirtschaftendes Amt 01 Verwaltungs-/ Beteiligungscontrolling) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Ausgabe tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 5303; abgebende HH-stelle: 0001.5303); die aufnehmenden HH-stellen sind bei der Durchführung dem Deckungskreis 300 zuzuordnen;
- 5) über- und außerplanmäßige Ausgaben auf Grund der buchmäßigen Zuordnung von Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Steuerberaterleistungen (bewirtschaftendes SG 20.1 Betriebswirtschaft/ Haushalt) entsprechend dem Verursacherprinzip; (aufnehmender UA: jeweiliger UA, in dem die Ausgabe tatsächlich zum Tragen kommt, Gruppe 6550; abgebende HH-stelle: 0240.6550); die aufnehmenden HH-stellen sind bei der Durchführung dem Deckungskreis 318 zuzuordnen;
- 6) über- und außerplanmäßige Ausgaben bei Maßnahmen, die aus Mitteln der Anschubfinanzierung finanziert werden, sofern diese durch eine höhere Einnahme aus der dafür zweckgebunden vorhandenen Rücklage gedeckt werden können;
- 7) über- und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsabrechnung im Baubetriebshof;
- 8) die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben, u.a. im Zusammenhang
 - mit der Durchführung von Maßnahmen mit Mehraufwandsentschädigung
 - mit Spenden/ Sponsoring,
 - mit Schadensfällen;
 - mit der Gewährung von Fördermitteln (der Stadtrat ist darüber in angemessener

Weise zu informieren)

- 9) über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen von Umschuldungen, die zum Beispiel zur Optimierung von Zinskonditionen dienen (HH-stellen: 9100.3752/3762/3772.007 und 9100.9752/9762/9772.007);
- 10) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 7 KomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Gliederung und Gruppierung eingehalten werden;
- 11) Des Weiteren gelten als genehmigt:
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben
 - die Neuordnung von Bewirtschaftungsbefugnissen
 - die Anpassung von Deckungskreisen

die sich aus einer Änderung der Verwaltungsgliederung, auch im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Einrichtungen, ergeben können.

§ 5

Die Verwaltung wird ermächtigt, unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Bestimmungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben Sponsoren zu akquirieren und dazu die erforderlichen Verträge abzuschließen.

Über-/ und außerplanmäßige Ausgaben im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen steuerlichen Behandlung von Sponsoringleistungen gelten als genehmigt.

§ 6

Mehreinnahmen im Bereich der Grundstückserlöse und Beitragseinnahmen dürfen nur zur Fehlbetragsdeckung verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinnahmen aus Steuern und aus allgemeinen Landeszuweisungen.

§ 7

Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Optimierung des Schuldenmanagements gesetzlich legitimierte Zinssicherungsinstrumente einzusetzen.

§ 8

Die Verwaltung wird ermächtigt, Mittel der investiven Schlüsselzuweisungen, wenn deren Einsatz nicht für Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung nachgewiesen werden kann, der außerordentlichen Tilgung (Schuldenabbau) gemäß § 15 (2) Satz 3 FAG zuzuführen bzw. gemäß § 15 (2) Satz 4 FAG zur investiven Verwendung in späteren Haushaltsjahren in einer Rücklage zweckgebunden anzusammeln.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 9

Der beschlossene Stellenplan gilt als oberste Grenze der Personalbesetzung. Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen notwendiger Einsparungen im Haushalt unter Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Größen bzw. innerbetrieblicher Regelungen auch im Stellenplan bestätigte Stellen abzubauen bzw. nicht zu besetzen.

Es gilt ein grundsätzlicher Einstellungsstopp. Ausnahmen gelten für die Übernahme eigener Auszubildender nach bestandener Abschlussprüfung und Absolventen der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung in Meißen bei Bedarf. Abweichend davon wird die Verwaltung ermächtigt, bei vorübergehenden Abwesenheitsfällen (Beschäftigungsverbote nach MuSchG, Elternzeit, Langzeiterkrankungen von mindestens zweimonatiger Dauer etc.) befristete Einstellungen vorzunehmen. Gleiches gilt für einen unvorhersehbaren dringenden Bedarf bis zu maximal einem Jahr.

§ 10

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Hoyerswerda, den 14.12.2011

Skora
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande ge-

kommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 14.12.2011

Skora
Oberbürgermeister

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.